

JÄHRLICHE JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0), der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01), des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) sowie der kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. März 2018 (JWV, SRSZ 761.111),

erlässt folgende jährliche Vorschriften:

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

1. Geltungsbereich

Das Jagdjahr im Kanton Schwyz dauert vom 1. September 2025 bis zum 28. Februar 2026.

2. Hochwildjagd

Eine Übersichtskarte mit den Wildregionen und deren Grenzverlauf ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet.

2.1 Jagdbare Wildarten

Wildart	Kategorie	Patentart
Rotwild		
Kronenhirsch	C1	I, Ib
Mehrendig geweihte Hirsche	C2	I, Ib
Spiesser	C3	I, Ib
Hirschkalb	C4	I, Ib
Hirschkuh	C5	I, Ib
Schmaltier	C6	I, Ib
Wildkalb	C7	I, Ib
Gämswild		
Gämsbock	G1	I, Ia
Gämsgeiss galt	G2	I, Ia
Jahrtier m / w	G3	I, Ia
Haarraubwild		
Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär	HR	I, Ia, Ib

2.2 Rotwildjagd (Patent I und Ib)

2.2.1 Zielsetzung

Bei der Rotwildjagd hat die Abschussplanung zum Ziel, den Bestand zu reduzieren und das Geschlechterverhältnis sowie die Altersstruktur im Sinne eines naturnahen Bestandesaufbaus auszugleichen.

Zu diesem Zweck wird im Jagdjahr 2025/2026 eine Rotwildstrecke von mindestens 525 Tieren mit folgender Streckenzusammensetzung (90 Stiere, 28 Spiesser, 224 Hirschkühe/Schmaltiere sowie 183 Hirsch- und Wildkälber) angestrebt.

Die Abschüsse werden gemäss dem untenstehenden Verteilschlüssel auf die vier Wildregionen verteilt. Massgebend für die freigegebenen Stiere pro Wildregion sind die realisierten Kahlwildstrecken des Jagdjahres 2024/2025.

Kategorie	Rigi	Muota	Mitte	Ausser-schwyz
Stiere	5	21	30	34
Spiesser	3	6	8	11
Hirschkühe und Schmaltiere	10	55	75	84
Hirsch- und Wildkälber	7	40	63	73
Total	25	122	176	202

2.2.2 Abschussvorschriften

- a) Die Rotwildjagd beginnt im Jahr 2025 am 1. September. Sie dauert bis am 20. September und geht am Samstag, 08. November, 13. bis 15. November und 20. bis 22. November 2025 weiter. Im September und November sind nur Spiesser bis Lauscherhöhe und die Kategorien C4 bis C7 jagdbar. Sobald die Rotwildstrecke aber in quantitativer und qualitativer Strecke erreicht ist, oder schlechte Witterungsverhältnisse herrschen, wird die Jagd auf Rotwild beim zweiten Jagdfenster unterbrochen oder eingestellt. Es können auch einzelne Wildregionen, in welcher die Strecken nach oben genannten Kriterien noch nicht erreicht ist, für die Jagd offenbleiben.
- b) Der Abschuss von 3 Stück Rotwild (Kahlwild) innerhalb derselben Wildregion der Kategorien C4 bis C7 berechtigt nach Vorweisung zum Abschuss eines Stiers der Kategorien C1 und C2 in derselben Wildregion. Diese Regelung gilt vom 1. September bis am 20. September 2025.
- c) Die Jägerschaft ist ab dem Abend des 1. Septembers 2025 ab 22.30 Uhr verpflichtet, sich täglich zu erkundigen, welche Rotwildkategorien in den Wildräumen noch zum Abschuss frei sind. Die Informationen werden im Internet unter sz.ch/jagd und schwyz-jagd.ch zur Verfügung gestellt.

- d) Die Abteilung Jagd und Wildtiere kann die Jagd auf Rotwild abbrechen, wenn die Streckenvorgaben quantitativ und qualitativ erfüllt sind.
 - e) Spiesser mit sogenannten Spiessen kleiner als Lauscherhöhe sind während der ganzen Jagd jagdbar. Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, sind geschützt. Bei ungleichen Spiessen zählt der kürzere Spiess, bei fehlenden oder beschädigten Spiessen/Enden wird die Irrtumsabschussgebühr erhoben.
 - f) Im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Silberer–Jägern–Bödmerenwald wird das Gebiet mit partiellem Schutz für die Rotwildjagd am 4., 5. und 6. September 2025 zwischen 06:00 – 14:00 Uhr für die Schussabgabe freigegeben. Der entsprechende Kartenausschnitt kann im Internet ausgedruckt werden (www.sz.ch/jagd).
 - g) Im Schutzgebiet Sägel / Lauerzersee darf nur die Ansitzjagd von einem gemeldeten Hochsitz aus betrieben werden. Die Jagd im Umkreis der Wildüberführung Röthen (siehe Anhang) ist verboten.
 - h) Für mehrendige Hirsche hat der Erleger je Ende Fr. 15.--, im Maximum Fr. 150.-- zu Händen des Jagdregals zu entrichten.
- 2.2.3 Schutzbestimmungen und Regelung Abschuss melcher Hirschkühe
- a) Beim Rotwild ist das Kalb immer vor der Kuh zu erlegen.
 - b) Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen (von klein zu gross), damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird.
 - c) Wird ein Kalb mit der Hirschkuh zusammen erlegt, entfällt die Irrtumsabschussgebühr.

2.3 Gämswildjagd (Patent I und Ia)

2.3.1 Zielsetzung

Bei der Gämswildjagd hat die Abschussplanung zum Ziel, den Bestand zu stabilisieren und das Geschlechterverhältnis sowie die Altersstruktur im Sinne eines naturnahen Bestandesaufbaus auszugleichen.

Zu diesem Zweck werden 350 Stück Gämswild zum Abschuss freigegeben. Die angestrebte Strecke soll sich wie folgt zusammensetzen: 80 Gämbsböcke (maximal), 110 nicht führende Gämbsgeissen und 160 Jahrtiere. Die Abteilung Jagd und Wildtiere ist berechtigt, die Jagd auf Gämswild abbrechen, wenn die Zielvorgabe erreicht ist.

Die geplanten und freigegebenen Abschüsse werden gemäss untenstehendem Verteilschlüssel auf die vier Wildregionen verteilt.

Kategorie	Rigi	Muota	Mitte	Ausser-schwyz
Gämbsbock	15	25	25	15
Gämbsgeiss galt	15	40	40	15
Jahrtier beiderlei Geschlechts	35	45	45	35
Total	65	110	110	65

2.3.2 Abschussvorschriften

- a) Die Gämssjagd beginnt am 1. September und dauert bis am 20. September 2025. Jagdbar sind die Gämsskategorien gemäss Tabelle 2.1. Die Gämssjagd ist im Gämsschongebiet Höhrnon erlaubt.
- b) Der Gämssbock ist oberhalb von 1400 m.ü.M. geschützt und darf nicht erlegt werden.
- c) Jäger mit dem Patent I oder Ia sind berechtigt für den Abschuss zweier jagdbaren Gämssen. Hierzu erhalten sie beim Erwerb des Hochwildjagdpatents eine blaue Gämssmarke.
- d) Mit der ersten Marke ist der Jäger berechtigt zum Abschuss einer jagdbaren Gämse der Kategorie G2 (galte Geiss) oder G3 (Jahrtier).
- e) Hat der Jäger eine Gämse der Kategorie G2 oder G3 unterhalb von 1400 m.ü.M. erlegt, erhält er nach dem Vorweisen bei der Wildhut eine zweite blaue Gämssmarke. Diese berechtigt zum Abschuss einer Gämse der Kategorien G1–G3.
- f) Bevor ein Bock erlegt werden kann, muss zwingend vorher eine Gämse der Kategorie G2 oder G3 unterhalb 1400 m.ü.M. erlegt werden.
- g) Wer mit der ersten Gämssmarke oberhalb 1400 m.ü.M. eine Gämse der Kategorie G3 (Jahrtier) unter 14 kg erlegt, erhält ebenfalls beim Vorweisen eine zweite Gämssmarke, die zum Abschuss einer weiteren Gämse der Kategorie G1– G3 berechtigt.
- h) Die zweite Marke berechtigt zum Abschuss erst ab dem Folgetag des ersten Abschusses.
- i) Unter Berücksichtigung eines natürlichen Alters- und Geschlechteraufbaus beschränkt die Abteilung Jagd und Wildtiere die Jagd auf zwei- und mehrjährige Gämssböcke auf maximal 80 Abschüsse.
- j) Die Jägerschaft ist ab dem 1. September 2025 ab 22.30 Uhr verpflichtet, sich zu erkundigen, welche Gämsswildkategorien zum Abschuss frei sind. Die Informationen werden im Internet unter sz.ch/jagd und schwyz-jagd.ch zur Verfügung gestellt.
- k) Gämssmarkenabtretung ist unterhalb von 1400 m.ü.M. nur unter den physisch anwesenden Jägern erlaubt. Oberhalb von 1400 m.ü.M. ist sie verboten.
- l) Bei allen Irrtumsabschüssen wird das Haupt beschlagnahmt.
- m) Die Gämssjagd, soll nach dem bestehenden Konzept bis zum Jahr 2032 beibehalten werden.

2.4 Haarraubwildjagd (Patent I, Ia, Ib)

Die Haarraubwildjagd beginnt am 1. September und dauert bis am 29. November 2025. Jagdbar sind Fuchs, Dachs, Marderhund und Waschbär. Erlaubt ist die Drückjagd ohne Hund im offenen Jagdgebiet. Ab dem 2. Oktober 2025 sind die Drückjagd mit Hund sowie die in Tabelle 4.1 bezeichneten Jagdarten gestattet.

2.5 Regulation Steinwild

2.5.1 Jagdzeiten und jagdbare Tiere

Vom 1. September bis 31. Oktober 2025 werden insgesamt je 4 nicht melche Steingeissen und Steinböcke freigegeben.

2.5.2 Besondere Bestimmungen

- a) Hochwildjäger, die sich an der Regulation beteiligen wollen, können sich schriftlich bei der Abteilung Jagd und Wildtiere anmelden. Die Anmeldung hat bis spätestens 1. Juli 2025 mit Nachweis der Voraussetzungen zu erfolgen. Das Anmeldeformular ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet.
- b) Voraussetzungen:
 - Mindestens 15 Hochwildpatente des Kantons Schwyz (exklusive aktuelles Jagdjahr). Der Nachweis ist selbst zu erbringen.
 - Mindestalter: 50 Jahre (bei Anmeldung).
 - Ein Hochwildpatent für das aktuelle Jagdjahr.
- c) Die Bewerber, welche die Anforderungen erfüllen, werden zur Auslosung mit anschliessender Instruktion, die am Montag, 7. Juli 2025 um 19.00 Uhr stattfindet, persönlich eingeladen. Wer unentschuldigt nicht teilnimmt, wird von der Auslosungsliste gestrichen.
- d) Von der Anmeldung ausgeschlossen sind Bewerber, die bereits einen Abschuss von Steinwild getätigt haben oder zugelost erhielten, ihn jedoch ohne Vorliegen objektiver Gründe nicht erfüllt haben.
- e) Bewerber, die sich in den Vorjahren bereits drei Mal angemeldet haben und leer ausgegangen sind, erhalten vorgängig der Auslosung innerhalb des freizugebenden Kontingents einen Abschuss zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass sie sich fristgerecht anmelden und an der Verlosung teilnehmen.

2.6 Regulation Murmeltier

2.6.1 Jagdzeiten und jagdbare Tiere

Vom 1. bis 20. September 2025 insgesamt 52 Murmeltiere.

2.6.2 Besondere Bestimmungen

- a) Hochwildjäger, die sich an der Regulation beteiligen wollen, können sich schriftlich bei der Abteilung Jagd und Wildtiere anmelden. Die Anmeldung hat bis spätestens 1. Juli 2025 zu erfolgen. Das Anmeldeformular für die Murmeltierverlosung ist im Internet unter www.sz.ch/jagd aufgeschaltet.
- b) Die Abschusskarte und eine Karte des zugeteilten Gebiets werden den Jägern, die ein Los gewonnen haben, mit dem Jagdpatent per Post zugestellt. Die anderen Verlosungsteilnehmer, die kein Los gezogen haben, werden nicht individuell informiert.
- c) Jäger, die ein Los gewonnen haben, können dieses innerhalb ihrer Jagdgruppe abtreten.

d) Verteilung auf die Gebiete

Gebiet	Stk	Gebiet	Stk
Goldplangg (Birg)	2	Brunnalpeli	2
Frontal (Stoos)	2	Dräckloch–Chratzeren	2
Lidernen	2	Silberenalp	2
Blüemalpeli	2	Vorder Silberenalp	2
Achslen	2	Unter Weid–Ober Weid	2
Wasserberg	2	Hinterofen	3
Steinhüttli–Gigen (Bisistal)	1	Chäseren	4
Waldi	2	Gänigen	2
Gwalpeten–Nissegg	2	Roggenstock (Ybrig)	3
Mütschen (Brüel–Mären)	2	Richtershüttli–Altstaffel	2
Glattalp (Seeplanggen– Tieralpeli)	2	Fluweid–Lochweid	2
Chätzer	2	Grotzen (Trepental)	3

3. **Niederwildjagd (Patent II)**

3.1 Jagdbare Wildarten

Wildart	Kategorie
Rehwild	
Rehbock	R1
Rehgeiss, nicht melch oder Schmalreh	R2
Rehkitz m/w	R3
Schneehase	SH
Fuchs, Dachs, Baum- und Steinmarder, Marderhund, Waschbär	HR
Elster, Eichelhäher, Ringel-, Türken- und verwilderte Haustaube, Rabenkrähe	RZ

3.2 Zielsetzung für die Rehwildjagd

Bei der Rehwildjagd hat die Abschussplanung zum Ziel, den Bestand zu senken und das Geschlechterverhältnis sowie die Altersstruktur im Sinne eines naturnahen Bestandaufbaus auszugleichen.

3.3 Abschussvorschriften

- a) Niederwildjäger haben Anspruch auf den Abschuss von drei jagdbaren Rehen. Jährlich erhalten Sie dafür die entsprechenden Marken. Pro Jäger darf nur ein Bock und eine nicht melche Rehgeiss oder ein Schmalreh erlegt werden. Es ist jedoch erlaubt, mit jeder Marke ein Kitz zu erlegen.
- b) Weisen erlegte Rehe ein Gewicht unter sieben Kilogramm auf, erfolgt ein Markenersatz.
- c) Die Rehmarkenabtretung ist erlaubt.
- d) Zur Verhütung von Wildschäden werden in der Wildregion 1 Rigi (Schwyzer Teil der Rigi) die Jäger aufgefordert, dieses Gebiet intensiv zu bejagen.
- e) Hat der Jäger drei Rehe erlegt, erhält er bei der Meldung an die Wildhut eine vierte Rehmarke. Diese berechtigt zum Abschuss eines Rehs im Zählkreis 102 (Rigi Nordlehne). Es werden zusätzlich maximal 20 Zusatzmarken abgegeben.
- f) Der Kugelschuss auf Rehwild, Fuchs, Dachs, Marderhund und Waschbär ist im gesamten Kantonsgebiet erlaubt.
- g) Das Schnallen von Hunden ist im Schutzgebiet Sägel/Lauerzersee verboten. Rehwild darf dort nur auf der Ansitzjagd (Kugel oder Schrot erlaubt) und von einem gemeldeten Hochsitz aus bejagt werden.
- h) Im Bezirk Höfe ist nördlich der Autobahn das Schnallen von Hunden verboten.
- i) Für die Schneehasenjagd vom 23. Oktober bis zum 31. Oktober 2025 und vom 3. November bis 8. November 2025 ist die laute Jagd über dem Boden gestattet. Ab 3. November 2025 dürfen die Hunde nach 15.00 Uhr nicht mehr geschnallt werden. Von der Jagd zurückkehrende Hunde müssen angeleint werden.
- j) Für die Haarraubwildjagd vom 2. Oktober bis zum 29. November 2025 sind im offenen Jagdgebiet die in Tabelle 4.1 bezeichneten Jagdarten erlaubt.

4. Haarraubwildjagd (Patent III)

4.1 Jagdbare Wildarten

Jagdart	Wildart	Jagdzeiten
Ansitz am Raubwildpass Drückjagd mit Hund Anlocken mit erlaubten akustischen Hilfsmitteln Anpirschen zu Fuss	Fuchs, Dachs, Baum- und Steinmarder, Mar- derhund, Waschbär	02.10. – 29.11.25
Baujagd Ansitz am Bau	Fuchs, Dachs, Marder- hund, Waschbär	02.10.25 – 13.01.26
Lusserjagd	Dachs	03.11.25 – 13.01.26
	Baum- und Steinmarder	03.11.25 – 14.02.26
	Fuchs, Marderhund, Waschbär	03.11.25 – 28.02.26

4.2 Besondere Bestimmungen

- a) Wer die Lusserjagd ausüben will, muss der Abteilung Jagd und Wildtiere den Lusserplatz, der im Patent eingetragen wird, bei der Patentanmeldung angeben. Jeder Jäger hat Anrecht auf einen Lusserplatz. Ausnahmsweise kann ein zweiter, von einem anderen Jäger eingelöster Lusserplatz zur Benutzung zugestanden werden. Neue Lusserplätze oder Änderungen der Lusserplätze sind dem zuständigen Wildhüter umgehend zu melden.
- b) Beizstellen dürfen nur zwischen dem 2. Oktober 2025 und 28. Februar 2026 unterhalten werden. Auf Lusserplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und mit Bleimunition erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann. Es darf nur genusstaugliches Fleisch (siehe veterinärmedizinische Vorschriften) oder trockenes Hundefutter ausgelegt werden. Das Amt für Wald und Natur, kann in Wolfsstreifgebieten die Beizstellen temporär einschränken oder verbieten.
- c) Auf der Baujagd darf nur ein Erdhund pro Einsatz an einem Bau eingesetzt werden.
- d) Das erlegte Haarraubwild ist tierseuchenkonform zu entsorgen/verwerfen und darf nicht am Abschussort liegen gelassen werden.
- e) Die Meldung über ein beschossenes Tier, welches nicht im Feuer liegt, muss über die Meldezentrale der Kantonspolizei (Tel. 041 819 29 29) bis 08:00 Uhr am Folgetag dem Gebietszuständigen Wildhüter gemeldet werden.

5. Wasserwildjagd (Patent IV)

5.1 Jagdbare Wildarten

Wildart	Jagdzeiten
Stock-, Bastard-, Reiher- und Tafelente, Blässhuhn, Nil- und Rostgans, Kormoran	17.11. – 13.12.2025 und 12.01. – 17.01.2026

5.2 Besondere Bestimmungen

- a) Die Winterjagd auf Wasserwild darf nur in den Gebieten gemäss Anhang zu den Jagdvorschriften (eidgenössische und kantonale Schutzgebiete; Schongebiete für die Wasserwildjagd) und nur ausserhalb der Schongebiete ausgeübt werden. Die Unterlagen können im Internet ausgedruckt werden (www.sz.ch/jagd).
- b) Die Wasserwildjagd im Lauerzersee ist verboten.
- c) Die Wasserwildjäger sind verpflichtet, einen geprüften Apportierhund mitzuführen und das erlegte Wasserwild unverzüglich einzuholen.
- d) Bestimmung c) gilt auch für die Jagd vom Boot aus.
- e) Es darf nur bleifreie Munition verwendet werden.
- f) Abschusskarten sind bis am 15. März desselben Jagdjahres an das Amt für Wald und Natur zurückzusenden.

5.3 Jagd auf Kormorane an Netzen von Berufsfischern

- a) Die Jagd auf Kormorane an Netzen von Berufsfischern wird von Jagdberechtigten ausgeführt, welche von der Abteilung Jagd und Wildtiere bezeichnet werden.
- b) Die Jagd auf Kormorane an Netzen von Berufsfischern darf nur im Umkreis von 100 m um ein gesetztes Netz ausgeführt werden.
- c) Für die Jagd auf Kormorane an Netzen von Berufsfischern muss kein Apportierhund mitgeführt werden.
- d) Die Jagd auf Kormorane an Netzen von Berufsfischern ist vom 1. September bis zum 29. Februar des laufenden Jagdjahres offen.
- e) Kormorane, die an Netzen von Berufsfischern erlegt wurden, sind in der Jagdstatistik speziell zu vermerken.

6. Finanzierungen aus den Patentgebühren

Gemäss § 30 JWV werden die Tätigkeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettdienstes aus den Patentgebühren finanziert. Für das Jagdjahr 2025/2026 werden Fr. 40.-- pro Patent verwendet.

Gemäss § 45 JWV werden Hegemassnahmen aus den Patentgebühren finanziert. Für das Jagdjahr 2025/2026 werden Fr. 30.-- pro Patent verwendet.

Schwyz, 5. Juni 2025

Im Namen des Umweltsdepartements
Sandro Patierno, Landesstatthalter